VEREINSSATZUNG



vom 03.06.2024

der Festgesellschaft Niedermittlau e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- § 5 Beiträge
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- §10 Kassenprüfung
- §11 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht
- §12 Vereinsauflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Festgesellschaft Niedermittlau e.V." und hat seinen Sitz in 63594 Hasselroth/Niedermittlau.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hanau unter Nr. VR 32590 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist das traditionelle Brauchtum zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Durchführen von Veranstaltungen, die dem Brauchtum dienlich sind, verwirklicht.

Bei Bedarf schließt diese Bindung das Durchführen von allgemeinen Veranstaltungen nicht aus.

Vielmehr ist die generelle Förderung der Dorfgemeinschaft und des Zusammenhaltes als Zweck ein weiteres Ziel.

Der Verein verfolgt bei allen Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Der Verein hat

- Aktive Mitglieder (ab 18)
- Passive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder (von 16 bis 17 Jahre),
- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Vereinsdienste durch den Vorstand bestellt bzw. abbestellt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der für das laufende Jahr zu entrichtende Beitrag ist in jedem Falle noch zu zahlen bzw. wird nicht zurückerstattet. Mit dem Austritt verliert die Person jegliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,

wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen.

c) Tod

Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE43ZZZ00002696959 und der Mandatsreferenz jährlich zum 1. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Vorstand kann per Satzung ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und kann ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- 3. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dieser besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Schatzmeister

Ergänzend wirkt ein erweiterter Vorstand bestehend aus:

- 4. Pressewart
- 5. Wirtschaftswart

Vorstand im Sinne des § 26 im BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zweijährig gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein anderes Mitglied in dieses Amt berufen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen. Der Vorstand trifft sich nach Erfordernissen. Über die Sitzung wird Protokoll geführt.

Zur Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. In diesen Ausschüssen wird ein Sprecher bestimmt, der dem erweiterten Vorstand angehört. Entscheidungsbefugnis hat der Vorstand.

Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst innerhalb des Letzten Quartals eines jeden Jahres statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt):
- · Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig wird oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- · Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- Die Tagesordnung;
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- Die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- · Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§10 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird jährlich einmal vor der Jahreshauptversammlung geprüft. Hierzu wählt der Verein jährlich 1 Kassenprüfer (Wiederwahl eines Prüfers ist zulässig).

Kassenprüfer sind Mitglieder und gehören nicht dem Vorstand an.

Aufgaben sind die Prüfung über die:

- Richtigkeit von Buchungsvorgängen
- Vollständigkeit der Belege
- Verwendung der Mittel nach Vereinszielen

§11 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- · Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Printund Telemedien sowie elektronischen Medien zu

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von 3/4 beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hierzu kann vom Vorstand einberufen werden.

Hat der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt er als aufgelöst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hasselroth, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.